GEMEINDE ILMMÜNSTER

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 06.10.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:45 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Ilmmünster

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Ott, Georg

Mitglieder des Gemeinderates

Beier, Peter
Drexler, Brigitte
Fischer, Ulrich
Grübl, Maximilian
Kreitmayr, Martina
Kupferschmidt, Christiane
Lisson, Franz
Prieschl, Rudolf
Soffner, Patrick, Dr.
Wallner, Brigitte
Wörmann, Wolfgang

Schriftführerin

Fleischmann, Kerstin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Brand, Herbert
Deutsch, Natalie
Ziegler, Norbert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 04.08.2026
Vorlage: 02/GL/080/2026

2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 19 "Friedhofserweiterung" - 1. Änderung

2.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 02/3.1/062/2026

2.2 Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 19 "Friedhofserweiterung"- 1. Änderung
Vorlage: 02/3.1/100/2026

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Einbeziehungssatzung Nr. 7 "Ilmweg"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 02/3.1/106/2026

4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge

4.1 Antrag auf Errichtung eines Schwimmbades im Garten mit niedriger Poolhalle; Bau eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 84/3 Gmkg. Ilmried (Saselberg 7)
Vorlage: 02/3.1/099/2026

4.2 Antrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit zwei Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 Gmkg. Ilmmünster (Ilmrieder Kirchweg 1)
Vorlage: 02/3.1/103/2026

4.3 Antrag auf Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 929/5 Gmkg. Ilmmünster (Weizenstraße 5a)
Vorlage: 02/3.1/110/2026

4.4 Antrag auf Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 929/5 Gmkg. Ilmmünster (Weizenstraße 5b)
Vorlage: 02/3.1/109/2026

4.5 Mitteilung über die auf dem Verwaltungsweg behandelten Bauvorhaben
Vorlage: 02/3.1/105/2026

5. Ergebnis der statischen Überprüfung der gemeindlichen Brücken
Vorlage: 02/3.3/038/2026

6. 31. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt; Zweites Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG (Neuaufstellung des Kapitels 6.2 "Erneuerbare Energien", u.a. Windkraft) - Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: 02/3.1/102/2026

7. Gemeinsames Kommunalunternehmen Ilmmünster-Hettenshausen, Zustimmung zur Aufhebungssatzung zur Unternehmenssatzung
Vorlage: 02/GL/090/2026

8. Vereinsförderung 2026
Vorlage: 02/1.1/001/2026

9. Bekanntgaben

10. Anfragen

Erster Bürgermeister Georg Ott eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 04.08.2026

Sachverhalt:
Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 04.08.2026 ist im RIS Session als Anlage beigefügt.

Diskussion:
Ein Gemeinderat stellte den Antrag auf Ergänzung der Niederschrift zum Tagesordnungspunkt 2.4 „Weiteres Vorgehen Kapplmeierhaus“. Im Zuge dessen brachte er den Hinweis auf Art. 52 Abs. 1 GO, dass alle möglichen Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Somit auch die Vorberatung, die derzeit in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt. Der Gemeinderat einigt sich auch im Interesse der Bauherrn darauf, dass die Vorberatung von „Bauturboangelegenheiten“ weiterhin in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet.

Beschluss:
Dem Antrag auf Ergänzung der Niederschrift unter Tagesordnungspunkt 2.4 „Weiteres Vorgehen Kapplmeierhaus“ wird zugestimmt.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 11

Beschluss:
Die Vorberatung eines „Bauturbo“-Falles wird weiterhin in nicht öffentlicher Sitzung durchgeführt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

Beschluss:
Die Niederschrift über die Sitzung am 04.08.2026 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 11 Nein 1

2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 19 "Friedhofserweiterung" - 1. Änderung

2.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.06.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Friedhofserweiterung Ilmmünster“ gefasst. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit von 28.04.2026 bis zum 12.06.2026, die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von 27.04.2026 bis 12.06.2026 durchgeführt.

A) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1. Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2. Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht oder hatte keine Einwände gegen die Planung:

 03 Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutztechnik v. 28.04.2026
 05 Landratsamt Pfaffenhofen, Denkmalschutz v. 21.05.2026
 08 Landratsamt Pfaffenhofen, Tiefbau v. 28.04.2026
 09 Landratsamt Pfaffenhofen, Kommunalaufsicht v. 01.06.2026
 11. Landratsamt Pfaffenhofen, Wasserrecht v. 06.05.2026
 12 Landratsamt Pfaffenhofen, Straßenverkehrsbehörde v. 07.05.2026
 13 Landratsamt Pfaffenhofen, Brandschutzdienststelle v. 27.04.2026
 14. Landratsamt Pfaffenhofen, KUS
 18 Regierung v. Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
 19 Regierung v. Oberbayern, Brand- u. Katastrophenschutz
 20. Amt für Ländliche Entwicklung
 21. Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung
 22. Planungsverband Region Ingolstadt v. 28.04.2026
 25. Bayerischer Bauernverband
 26 Industrie- und Handelskammer für München u. Oberbayern v. 18.05.2026
 27 Handwerkskammer für Oberbayern v. 27.05.2026
 28 Bund der Selbstständigen, Gewerbeverband Bayern
 29 IHR Südliches Ilmtal, Gewerbevereinigung
 30 Gemeinde Scheyern
 31 Gemeinde Reichertshausen v. 27.04.2026
 32 Gemeinde Hettenshausen v. 27.04.2026
 33 Gemeinde Paunzhausen
 34 Wasserzweckverband Paunzhausen v. 29.04.2026
 35 Stadtwerke Pfaffenhofen
 37 Kabel Deutschland – Vodafone v. 12.06.2026
 38 Deutsche Telekom Technik GmbH
 39 Freiwillige Feuerwehr Ilmmünster

Beschluss:
Der Gemeinderat Ilmmünster nimmt die vorgenannten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

B) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

01. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung vom 22.05.2026

Stellungnahme:
Verfahren nach § 13a BauGB

Die Gemeinde Ilmmünster möchte den gegenständlichen Bebauungsplan anpassen, da z. B. im Norden keine Zufahrt mehr erfolgen soll und im Süden ein Flurstücksteil nicht mehr für den Friedhof relevant ist. Zudem wir die Lage der Stellplätze sowie der Verlauf der Pflanzungen angepasst. Die Fachstelle regt dazu Folgendes an:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen. Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind (z. B. § 9 BauGB, etc.)

Erläuterung:
Die beiliegende Begrünung, führt in Kapitel 3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung u. a. aus, dass im nördlichen Bereich Flächen entlang der Staatsstraße St. 2084, welche ursprünglich für Sichtdreiecke einer Zufahrt zum Friedhof vorgesehen waren, aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden, da von dort keine Zufahrt zum Friedhof mehr vorgesehen ist. Aus Sicht der Fachstelle wird angeregt, dafür einen Aufhebungsbebauungsplan als Teil der gegenständlichen Planung für die nicht mehr benötigten Sichtdreiecksflächen zu ergänzen, da diese über den bestehenden Flächenumgriff hinausragen und daher nicht von der 1. Änderung aufgegriffen werden. Somit könnte die gegenständliche Planung ggf. folgendermaßen benannt werden: Bebauungsplan Nr. 19 „Friedhofserweiterung Ilmmünster" – 1. Änderung mit gleichzeitiger Teilaufhebung.

Zu Punkt B. 2.1 Öffentliche Grünfläche Friedhof nach Planzeichen A.2.1 wird angeregt, Satz 3 („Die Grabfelder werden Zug um Zug mit Wegen erschlossen und mit Gräbern belegt.") direktiver zu formulieren, z. B. folgendermaßen: „Die Grabfelder sind Zug um Zug mit Wegen zu erschließen und mit Gräbern zu belegen."

Für Punkt B. 2.2. wir angeregt, zu prüfen, ob auf die Einschränkungen in Satz 3 und 4 („weitest möglich") aufgrund von Eindeutigkeit und Klarheit verzichtet werden kann.

Es wird zur Rechtssicherheit und -klarheit angeregt, in Punkt B. 2.7 Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche den nach § 1a BauGB bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich rechtssicher zu formulieren, z. B. folgendermaßen: „Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan Nr. 19 – 1. Änderung ist auf einer Teilfläche des Grundstücks von Fl.Nr. 638 der Gemarkung Ilmmünster zu erbringen und wird gemäß § 9 Abs. 1 BauGB als Ausgleichsfläche festgesetzt und diesem Bebauungsplan zugeordnet."
Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann ebenso wenig festgesetzt werden wie die Regelung zur Eintragung in das Grundbuch. Diese beiden Informationen können z. B. in die Begründung verschoben werden.

2. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:
Unter Punkt B. 1.1. in den Festsetzungen werden Geländeschnitte aufgegriffen.[1] Diese liegen jedoch nicht bei, während derartige Schnitte Teil der Ursprungsfassung sind. Daher wird dringend angeregt, entweder auf die weitere Rechtsgültigkeit dieser Unterlagen in der vorliegenden 1. Änderung zu verweisen oder Planung eigene Geländeschnitte als Festsetzung beizufügen.

[1] Zur Herstellung des Friedhofsgeländes, sowie des Regenrückhaltebeckens sind Auffüllungen und Abgrabungen entsprechend der Darstellung in den beiliegenden Geländeschnitten auszuführen.

3. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete […] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, etc.) auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB, vgl. auch § 50 BImSchG.)

Erläuterung:
Die überplante Fläche befindet sich am nördlichen Rand von Ilmmünster. Auf eine gute Eingrünung und schonende Einbindung in die Landschaft durch ausreichend breite Grünstreifen ist zu achten. Darüber hinaus ist eine ausreichende Trennung unterschiedlicher Nutzungen u. a. zur Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, etc.) erforderlich.

Eine entsprechend starke und dichte Eingrünung kann diese Abschirmung gewährleisten. Die festgesetzte Eingrünung wird begrüßt. Es wird angeregt, die bereits bestehende Eingrünung auf Flurnummer 947 in den Bebauungsplan miteinzubeziehen. Dabei wäre der Umgriff zur Sicherung der bestehenden Eingrünung zu erweitern.

4. Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend

Erläuterung:
Die Begründung sollte einerseits knapp und allgemein verständlich sein. Andererseits muss das Ziel, der Zweck und die Auswirkungen der Planung gemäß § 2a Satz 2 BauGB in der Begründung ausreichend dargelegt werden. In der Begründung ist die Einordnung der Planung in die Raumordnung (siehe Kapitel 6. Vereinbarkeit der Planungen mit den Zielen der Raumordnung) noch nicht ausreichend dargestellt. Die wesentlichen Ziele und Grundsätze aus dem Regionalplan sollten noch ergänzt und jeweils dahinter in Klammern zitiert werden, z. B. 7.1.3.1 Z („Die Grundwasservorkommen sollen langfristig gesichert und geschützt werden.")

Redaktionelle Anregungen:
Planzeichnung
- *Es wird angeregt, die Grundstücksflächen zur Eingrünung des Baugebiets (ggf. als Hinweis) zu bemaßen.*

Sonstiges
- *Es wird – u. a. zur Vermeidung von rechtlichen Konsequenzen bei unrechtmäßiger Veröffentlichung (z. B. im Internet) – angeregt, auf der Planzeichnung die Quelle (z. B. Bayerische Vermessungsverwaltung) zu benennen (Urheberschutz) und direkt der Planzeichnung zuzuordnen.*

Beschluss:
Zu 1.:
Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird als separates Verfahren durchgeführt und ist somit nicht Teil der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Die Festsetzung in B2.1 wird direkter formuliert. „Die Grabfelder sind Zug um Zug mit Wegen zu erschließen und mit Gräbern zu belegen."

Die Festsetzung B2.2 wird abgeändert.
Die Formulierungen wie „weitest möglich" werden entfernt. Die Wasserdurchlässigen Beläge werden als Empfehlung in den Hinweisen aufgenommen.

Punkt B2.7 wie folgt überarbeitet:
„Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan Nr. 19 ist auf einer Teilfläche des Grundstücks von Fl.Nr. 638 der Gemarkung Ilmmünster zu erbringen und wird gemäß § 9 Abs. 1 BauGB als Ausgleichsfläche festgesetzt und diesem Bebauungsplan zugeordnet."

Zu 2.:
Die Festsetzung B 1.1 wird wie folgt ergänzt. Die Geländeschnitte des ursprünglichen Bebauungsplans behalten für diesen Regelungsinhalt weiterhin ihre Gültigkeit und sind Bestandteil der vorliegenden 1. Änderung

Zu 3.:
Die Bäume stehen auf einem Grundstück, welches im Besitz der Gemeinde ist. Der Bestand der Bäume wird somit durch die Gemeinde sichergestellt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird nicht geändert.

Zu 4.:
Die Begründung unter 6. Vereinbarkeit der Planungen mit den Zielen der Raumordnung wird wie folgt ergänzt.

Mit der geplanten Baugebietsausweisung verfolgt die Gemeinde Ilmmünster unter anderem folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Regionalplanes der Region 10 – Ingolstadt (Auszüge aus relevanten Festlegungen, Zielen und Grundsätzen):

2.2.1 (G) Es ist anzustreben, dass sich die Gemeinden im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in ihrer ökologischen, soziokulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung organisch weiterentwickeln.

Bewertung
Die Änderung dient der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der bestehenden kommunalen Friedhofsflächen. Die Planung schließt unmittelbar an den vorhandenen Friedhof an und sichert damit eine geordnete und organische Entwicklung der gemeindlichen Infrastruktur.

3.1.1 (G) Es ist anzustreben, die Siedlungsstruktur unter Wahrung ihrer Vielfalt ressourcenschonend zu entwickeln, Grund und Boden sparsam in Anspruch zu nehmen und Siedlungs- und Erschließungsformen flächensparend auszuführen.

Bewertung
Die Änderung führt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Vielmehr wird der bestehende Geltungsbereich um rund 4.853 m² verkleinert und eine bereits im Flächennutzungsplan vorgesehene Friedhofsfläche genutzt. Dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird damit Rechnung getragen.

3.2.1 (Z) Vorrangig sollen die vorhandenen Siedlungsflächen innerhalb der Siedlungsgebiete genutzt werden.

Bewertung
Der Planbereich schließt unmittelbar an den bestehenden Friedhof sowie an vorhandene Wohnbebauung an. Es wird eine bereits planerisch vorgesehene innerörtliche Erweiterungs-fläche genutzt, ohne einen neuen isolierten Standort zu entwickeln.

Zu Redaktionelle Anregungen:
Es werden übersichtliche Bemaßungen als Hinweis mit aufgenommen.

Die Quelle der Flurkarte sowie des Luftbildes wird hinzugefügt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

02 Landratsamt Pfaffenhofen, Gesundheitlicher Verbraucherschutz v. 08.05.2026

Stellungnahme:
Seitens SG 42 Gesundheitlicher Verbraucherschutz liegen keine Bedenken vor.

Die Friedhofserweiterung liegt innerhalb eines Bebauungsplanes, wodurch eine Genehmigung unsererseits nicht erforderlich ist, sh. Ar. 9 Abs. 2 Satz 3 BestG.

Mit dem Gesundheitsamt – Hygiene wurde Rücksprache gehalten. Deren Bedenken werden/wurden gesondert mitgeteilt.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände geltend gemacht. Die Unterlagen bleiben unverändert.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

04 Landratsamt Pfaffenhofen, Natur, Klima, Energie v. 21.05.2026

Stellungnahme:
Ob naturschutzfachliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, da noch folgende Unterlagen fehlen:

- *Die Planzeichnung und Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 Friedhofserweiterung Ilmmünster (Stand: 31.03.2026) verweisen auf den Umweltbericht sowie die Ausgleichsflächenplanung des ursprünglichen Bebauungsplans. Beides liegt der unteren Naturschutzbehörde nicht vor. Für eine naturschutzfachliche Beurteilung sind sowohl der Umweltbericht sowie die rechnerische Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs und Planung der Ausgleichsfläche einzureichen.*

Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB kann auf einen Umweltbericht sowie auf die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Die Unterlagen des ursprünglichen Bebauungsplanes sind unter anderem auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

06 Landratsamt Pfaffenhofen, Gesundheitsamt v. 11.06.2026

Stellungnahme:
Die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Friedhofserweiterung Ilmmünster“ liegt nicht im Wasserschutzgebiet und entsprechend der Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Ingolstadt nach derzeitigem Kenntnisstand auch außerhalb des Grundwassereinzugsgebietes der Wasserversorgung Ilmmünster.
Das Gesundheitsamt Pfaffenhofen hatte zur Lage des Friedhofs in unmittelbarer Umgebung zur Wassergewinnungsanlage der Wasserversorgung Ilmmünster Bedenken geäußert; vor allem, da die Wassergewinnungsanlage bautechnische Mängel aufweist, die bauhygienische Mängel besorgen lassen. Friedhöfe – abhängig von Lage und Bodenbeschaffenheit – haben eine große Relevanz auf das Grundwasser.

Entsprechend der fachlichen Expertise des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt sollten nach derzeitigem Kenntnisstand Schadstoffeinträge durch oberflächlich, wild abfließendes Wasser durch z. B. Starkregenereignisse nicht zu erwarten sein. Auch zeigten sich bislang keine Auffälligkeiten, die eine fehlende Abdichtung des obersten Grundwasserstocks vermuten lassen. Dennoch entspricht der Brunnen auch aus Sicht des WWA Ingolstadt nicht dem Stand der Technik und der Zustand wir als unzureichend eingestuft. Auch sie […] die Grundwasserfließrichtung des obersten Grundwasserstockwerks, welches durch den Brunnen II vermutlich abgesperrt ist, ist nicht bekannt […]. Hiernach kann eine nach Süden gerichtete Fließrichtung eines hangenden Grundwasserstockwerks und damit eine mögliche Beeinträchtigung des Brunnens nicht ausgeschlossen werden, selbst wenn es grundsätzlich als unwahrscheinlich angesehen wird. Aufgrund dessen äußerte das WWA Ingolstadt aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken bezüglich der mittelfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung über den Brunnen II der Gemeinde Ilmmünster. Letztlich müsse die Instandsetzung des Brunnens und der Nachweis der ordnungsgemäßen Absperrung nachteilige Auswirkungen ausräumen.

Das Gesundheitsamt Pfaffenhofen orientiert sich an der fachlichen Expertise des WWA Ingolstadt und kann Bedenken zum Bebauungsplan erst nach der Sanierung der Wassergewinnungsanlage als ausgeräumt sehen. Da die Wassergewinnungsanlage bereits zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der technischen Mängel mittels eines engmaschigen Monitorings überwacht wird, werden bis zur Sanierung keine zusätzlichen Auflagen notwendig. Sollten sich im Rahmen des Monitorings jedoch Auffälligkeiten ergeben, muss die Situation neu bewertet werden.

Das Gesundheitsamt Pfaffenhofen merkt an dieser Stelle an, dass Anlagen mit infektionshygienischer Relevanz – und hierzu zählen auch Friedhöfe – nicht in unmittelbarer Umgebung von Trinkwassergewinnungsanlagen zu planen sind.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand nicht im Wasserschutzgebiet und außerhalb des Grundwassereinzugsgebiets der Wasserversorgung Ilmmünster. Eine Beeinträchtigung des Brunnens II durch die geplante Friedhofserweiterung wird als unwahrscheinlich eingeschätzt.
Die bestehenden Überwachungsmaßnahmen der Wassergewinnungsanlage stellen sicher, dass eventuelle Auffälligkeiten zeitnah erkannt werden. Auf Grundlage dieser Bewertung sind keine Änderungen an den Unterlagen des Bebauungsplans erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

07 Landkreis Pfaffenhofen, Abfallwirtschaftsbetrieb v. 19.05.2026

Stellungnahme:
Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege und Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form zugestimmt.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände geltend gemacht. Die Unterlagen bleiben unverändert.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

10. Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht v. *02.06.2026*

Stellungnahme:
Im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Friedhofserweiterung Ilmmünster“ der Gemeinde Ilmmünster sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Es ist aber nicht grundsätzlich auszuschließen, dass im weiteren Verfahren oder bei Baumaßnahmen im Planungsbereich Altlastenverdachtsflächen bzw. eine konkrete Altlastenfläche oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt werden.

Sollte sich dieser Fall bestätigen, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie das Landratsamt a. d. Ilm unverzüglich zu informieren.

Für das weitere Vorgehen sind anschließend folgende Punkte zu beachten:
- *Das weitere Vorgehen ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm abzustimmen.*
- *Gegebenenfalls sind die erforderlichen Maßnahmen durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen, die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zeitnah vorzulegen. Ist.*
- *Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Von dem gelagerten (Boden-) Material darf keine Gefahr, z. B. durch Abschwemmung, für andere Grundstück ausgehen. Etwaige Sicherungsmaßnahmen sind vorzunehmen.*
- *Eine Versickerung von Niederschlagswasser über belastete Auffüllungen bzw. Bodenzonen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen bzw. Bodenzonen im Bereich von eventuell geplanten*

Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung der Flächen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass insbesondere Oberböden eine entsprechende höhere Belastung aufweisen können, die jedoch noch nicht zu einer Einstufung als schädliche Bodenverunreinigung führen. Bei Erdarbeiten sind daher abfallrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreien Erdhaushub ohne Fremdanteile zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen.
Auf die jeweils gültigen Vorschriften und Materialklassen (z. b. RC, BM, BG, …) der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, auf oder eine durchwurzelte Bodenschicht oder unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die §§ 6 bis 8 BBodSchV.

Hinweis: Seit 01.08.2023 gilt die Mantelverordnung, die u. a. aus der neuen Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und der geänderten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) besteht.
Die ErsatzbaustoffV ersetzt den RC-Leitfaden und LAGA m 20(1997) und ist bzgl. Des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (Boden, RC-Material usw.) einschlägig.
Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der ErsatbaustoffV bzw. der BBodSchV gestattet.

Vorsorglicher Hinweis zum Rückhaltebecken am Straßenrand:
Wir weisen darauf hin, dass das im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen dort angefallene Bodenmaterial bzw. Baggergut nach den Vorschriften der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beurteilen ist, sofern dieses Material im Anschluss an die Unterhaltungsmaßnahme auf anderen Flächen aufgebracht werden soll. Im Übrigen gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und unter Hinweise C.2.6 wie folgt mit aufgenommen.
Bei Erdarbeiten, Geländeauffüllungen, dem Umgang mit Aushubmaterial sowie bei Unterhaltungsmaßnahmen am Rückhaltebecken sind die geltenden bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten. Eine Versickerung von Niederschlagswasser über belastete Auffüllungen oder Bodenzonen ist nicht zulässig.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

15. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt v. 10.06.2026

Stellungnahme:
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o. g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange Stellung.

1. Lage zum Wasserschutzgebiet der Gemeinde Ilmmünster
Der Friedhof liegt im Abstrom des Trinkwasserbrunnens Ilmmünster, der zudem durch das bis 33m tief reichende Sperrrohr vor Oberflächeneinflüsse geschützt ist. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen aus den eben genannten Gründen keine Bedenken.

2. Regenrückhaltebecken Fl.Nr. 926
Uns ist nicht bekannt ob das Regenrückhaltebecken auf Fl.Nr. 926 Gmk. Ilmmünster bereicht errichtet wurde. Im Jahr 2010 wurden wir im wasserrechtlichen Verfahren zur Errichtung des o. g. Beckens vom Landratsamt Pfaffenhofen beteiligt. Ein Bescheid hierzu liegt uns allerdings nicht vor. Wir empfehlen mit dem Landratsamt Pfaffenhofen in Kontakt zur treten, sollte zeitnah vorgesehen sein das Becken umzusetzen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Beschluss:
Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird zur Kenntnis genommen. Für das geplante Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken. Das Regenrückhaltebecken auf Flurstück 926 wurde bisher nicht errichtet; bei der weiteren Planung wird das Landratsamt Pfaffenhofen entsprechend beteiligt, um die Umsetzung und etwaige wasserrechtliche Anforderungen zu prüfen. Änderungen an den Unterlagen sind nicht *erforderlich.*

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

16. Staatliches Bauamt Ingolstadt v. 11.05.2026

Stellungnahme:
Für die 1. Änderung des Bebauungsplans werden folgende Hinweise und Auflagen festgelegt.
- *Die Erschließung über die St 2084 hat über die bestehende Zufahrt am Hopfenweg zu erfolgen*
- *Eine neue Zufahrt darf nicht angelegt werden*
- *Die Anbauverbotszone beträgt 20,0m*
- *Bei Neupflanzungen von Bäumen ist ein Mindestabstand von 7,50m einzuhalten.*
- *Bei Sträuchern muss ein Mindestabstand von 4,50m eingehalten werden*
- *Einhaltung des mit angefügten Sichtfeld RA-200m*

Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Erschließung oder Zufahrt über die St 2084 ist nicht vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die Weiherstraße, ergänzt durch eine fußläufige Anbindung innerhalb des Friedhofs.
Die bereits in den Unterlagen enthaltene Anbauverbotszone bleibt unverändert bestehen. Zusätzlich wird ein Mindestabstand für Bepflanzungen zur St 2084 unter B.2.8 aufgenommen. Das Sichtfeld der bestehenden Zufahrt wird durch die Änderungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

17. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung v. 27.04.2026

Stellungnahme:
Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung
Die Gemeinde Ilmmünster beabsichtigt mit o.g. Änderung des Bebauungsplanes die Erweiterung des Friedhofes Ilmmünster nach Westen. Ausgewiesen wird eine öffentliche Grünfläche „Friedhof" sowie eine Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken). Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Ergebnis
Die Planung entspricht weiterhin grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände oder weiteren Hinweise geltend gemacht. Eine Änderung der Unterlagen ist daher nicht erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

23. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege v. 04.05.2026

Stellungnahme:
Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:
Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter Ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und Abs. 4 BayDSchG ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDschG in der Fassung vom 23.12.2025 unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Zeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände voher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Meldepflicht bei zu Tage tretenden Bodendenkmälern wird in die Unterlagen unter C 2.7 wie folgt aufgenommen. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler oder archäologische Funde zu Tage treten, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Fundgegenstände und Fundort sind bis zur Freigabe unverändert zu belassen. Die Bestimmungen der Art. 8 und 9 BayDSchG sind zu beachten.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

23. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13.05.2026

Stellungnahme:
Zum o. g. Vorhaben wurde AELF Ingolstadt-Pfaffenhofen zur Stellungnahme aufgefordert. Es werden folgende Sachverhalte mitgeteilt.

Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.

Laut den Planunterlagen sind Bepflanzungen (z. B. Einzelbäumen, etc.) zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen angedacht. Bezüglich der Bepflanzungen zu den angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen werden ab einer Bewuchshöhe von mindestens zwei Metern Grenzabständen von mindestens vier Metern zum Nachbargrundstück empfohlen, um künftige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Es kann zu unvermeidbaren Lärm, Staub- und Geruchsemissionen durch landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung kommen. Die Emissionen können auch am Wochenende, Sonn- und Feiertagen auftreten. Sie sind im ortsüblichen Umfang zu dulden und sollten den künftigen Bauwerbern mitgeteilt werden.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Friedhofsnutzung durch Lärm-, Staub- oder Geruchsimmissionen ist nicht zu erwarten. Der Friedhof dient nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen, sondern wird lediglich zeitlich begrenzt durch Besucherinnen und Besucher genutzt.
Die Aufnahme eines zusätzlichen Hinweises wird daher nicht als erforderlich angesehen. Zur Vermeidung erneuter redaktioneller Änderungen an den Planunterlagen wird von einer Ergänzung abgesehen.
In die Hinweise unter C. 2.8 der Planunterlagen wird ergänzend aufgenommen, dass bei Pflanzungen (Wuchshöhe über 2 m) ein Mindestabstand von 4,00 m zu den Nachbargrundstücken einzuhalten ist.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

26. Bayernwerk Netz GmbH v. 27.05.2026

Stellungnahme:
Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.
Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Kabel
Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.
Weitergehende Sicherungs- und bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort- und Stelle geklärt werden können, behält sich die Bayernwerk Netz GmbH ausdrücklich vor.
Das beiliegende „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ ist zu beachten.
Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten.
Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Unterlagen bleiben unverändert. Auf die Sicherheitshinweise wird im Zuge der Erschließung Rücksicht genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

Beschluss:
Die getroffenen Einzelbeschlüsse werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

2.2 Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 19 "Friedhofserweiterung"- 1. Änderung

Sachverhalt:
Nach der Abwägung aller Einwände und Anregungen sind keine Änderungen der Planung notwendig, die eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans oder dessen Anlage erfordern. Das Verfahren kann deshalb mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat Ilmmünster beschließt unter Würdigung der vorgenannten Abwägung den Bebauungsplan Nr. 19 „Friedhofserweiterung“ – 1. Änderung samt Begründung jeweils in der Fassung vom 06.10.2026 des Architekturbüros PREIHSL + SCHWAN aus Burglengenfeld als Satzung.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Einbeziehungssatzung Nr. 7 "Ilmweg"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 den Aufstellungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung Nr. 7 „Ilmweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB gefasst. Mit der Ausarbeitung wurde das Planungsbüro Schwarzplan aus München beauftragt und hat nunmehr einen Entwurf zur Einbeziehungssatzung samt Begründung erarbeitet. Ziel der Planung ist die Weiterentwicklung der bestehenden Hofstelle mit Austragswohnung. Zulässig ist der Errichtung eines Einzel- oder Doppelhauses innerhalb der Baugrenze mit einer max. Wandhöhe von 7,50m. Zugelassen sind Sattel- oder Walmdächer mit rotbraunen Dachziegeln.

Die Einbeziehungssatzung sowie die Begründung sind als Anhang angefügt.

Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 7 „Ilmweg“ wird nach § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das bedeutet, dass die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung entfallen kann.

Beschluss:
Der Gemeinderat Ilmmünster billigt den Entwurf der Einbeziehungssatzung Nr. 7 „Ilmweg“ samt Begründung, jeweils in der Fassung vom 06.10.2026 des Planungsbüro Schwarzplan aus München.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0

4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge

4.1 Antrag auf Errichtung eines Schwimmbades im Garten mit niedriger Poolhalle; Bau eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 84/3 Gmkg. Ilmried (Saselberg 7)

Sachverhalt:
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 84/3 der Gemarkung Ilmmünster liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentlichen Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt. Sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Auf dem Grundstück soll ein Schwimmbad mit niedriger Poolhalle und ein Carport errichtet werden.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Das Grundstück befindet sich gemäß Flächennutzungsplan im Bereich des Dorfgebietes. Die Zufahrt ist über die Ortsstraße Saselberg erschlossen. Ebenso ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Trennsystem durch das bestehende Leitungssystem gesichert. Stellplätze werden durch das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Diskussion:
Laut Rückmeldung des Bauherrn ist ein autarker Pool ohne Anschlüsse mit Salzwasserfüllung geplant (Nutzung bis zu zehn Jahren möglich). Die Außenmaße betragen 7m x 3,50 m.

Ein Gemeinderat fragte an, warum es in Ilmmünster bereits Pools gibt und bisher nie ein Antrag gestellt wurde. Von Seiten der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass Pools im baulichen Innenbereich verfahrensfrei errichtet werden können und sich das zu bebauenden Grundstück im baulichen Außenbereich befindet und somit eine Baugenehmigung erforderlich wird.

Beschluss:
Der Antrag auf Errichtung eines Schwimmbades im Garten mit niedriger Poolhalle und Bau eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 84/3 Gemarkung Ilmried, Saselberg 7, wird befürwortet.
Der Gemeinderat Ilmmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

4.2 Antrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit zwei Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 Gmkg. Ilmmünster (Ilmrieder Kirchweg 1)

Sachverhalt:
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 224/1 Gmkg. Ilmmünster überwiegend im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze verläuft der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Rieder Feld“. Auf dem Grundstück soll ein Mehrfamilienhaus mit zwei Carports errichtet werden.
Das geplante Bauvorhaben widerspricht den folgenden Festsetzungen gemäß Antragssteller/Bauherr:

Carport teilweise im Sichtfeld vom Bebauungsplan.

Nach § 31 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des

Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung ist mit öffentlichen Belangen insbesondere nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat (Bauturbo).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Rieder Feld“ umfasst im Norden einen Teilbereich der Straße Ilmrieder Kirchweg. Der Geltungsbereich wurde nicht exakt entlang der Grundstücksgrenze des zu bebauenden Grundstücks Ilmrieder Kirchweg 1 gezogen und befindet sich somit auf dem Grundstück. Hiervon ist die Errichtung des westlichen Carports mit der nordwestlichen Ecke betroffen. Aus Sicht der Verwaltung kann die Befreiung erteilt werden, da es sich um eine bestehende Grundstücksgrenze handelt, die durch den Geltungsbereich nicht verändert werden sollte. Der Straßenverlauf des Ilmrieder Kirchwegs war bereits im Bestand vorhanden. Für die anliegenden Nachbarn ergeben sich keine Nachteile zur vorhandenen Situation.

Zusätzlich fügt sich das geplante Mehrfamilienhaus nicht in die nähere Umgebungsbebauung nach § 34 Abs. 1 BauGB ein. Nach § 34 Abs. 3b BauGB kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Befreiung ebenfalls erteilt werden. Der Bauherr hat sich auch bereit erklärt die angefallenen Kosten für die Errichtung der Stützmauer und des Zaunes der Gemeinde zu erstatten. Die Zustimmung wird unter Vorbehalt der Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages erteilt.

In erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Das Grundstück liegt an der öffentlich gewidmeten Ortsstraße „Ilmrieder Kirchweg“ an. Die Zufahrt zum Grundstück ist daher für die beabsichtigte Nutzung unproblematisch.
Das Grundstück ist durch das vorhandene Leitungssystem Wasser und Abwasser (Mischwasserkanal) gesichert. Das Niederschlagwasser soll laut Eingabeplan durch einen Sickerschacht auf dem Grundstück versickert werden. Ein Anschluss an den Regenwasserkanal ist nicht möglich. Das Wasserrecht umfasst lediglich das Baugebiet sowie ein angrenzendes Prognosegebiet, das Einzugsgebiet des Sandfangs sowie die Zuleitung aus dem „Körnerviertel“.

Die erforderlichen Stellplätze gem. gemeindlicher Stellplatzsatzung werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

Diskussion:
Ein Gemeinderat erläuterte, dass hierdurch ein Präzedenzfall geschaffen wird und künftig in der näheren Umgebung weitere Mehrfamilienhäuser errichtet werden können. Ein weiterer Gemeinderat entgegnete, sobald das Mehrfamilienhaus im Rieder Feld errichtet wird sowieso ein vergleichbares Objekt möglich ist. Zusätzlich wurde noch erläutert, ob für so kleine Wohnungen überhaupt die Nachfrage vorhanden ist. Ein weitere Gemeinderat entgegnete, dass für Familien ausreichend Platz vorhanden sei und kleinere Wohnungen überwiegend für Senioren oder Singles erforderlich werden.

Beschluss:
Der Antrag auf Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit zwei Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 Gmkg. Ilmmünster (Ilmrieder Kirchweg 1) wird befürwortet.
Der Gemeinderat Ilmmünster erteilt die gemeindliche Zustimmung gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB) vorbehaltlich der Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrags für den vorgenannten Antrag.

Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2

4.3 Antrag auf Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 929/5 Gmkg. Ilmmünster (Weizenstraße 5a)

Sachverhalt:
Gemeinderat Maximilian Grübl nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).
Auf dem Grundstück soll eine Doppelhaushälfte mit Stellplätzen errichtet werden.

Nach § 34 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
Die geplante Doppelhaushälfte fügt sich gem. Landratsamt nicht in die nähere Umgebung ein, da das Maß der Wandhöhe überschritten wird. Als Referenzobjekt wird nun das Wohngebäude Weiherstraße 15 herangezogen.

	Bauvorhaben	Mögl. Bezugsfall Weiherstraße 15
Wandhöhe	SW: 7,56m	Max. 6,60 m

Aufgrund des Nichteinfügens wird die Gemeinde nach §34 Abs. 3b BauGB i. V. m. § 36a BauGB im Rahmen der gemeindlichen Zustimmung beteiligt (Bauturbo).

In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Das Grundstück liegt laut Flächennutzungsplan in einem Allgemeinen Wohngebiet. Beim Bauvorhaben handelt es sich um ein weiteres Wohngebäude eines bereits bebauten Grundstücks.

Die Erschließung ist durch das vorhandene Leitungssystem Wasser und Abwasser (Trennsystem) gesichert. Aufgrund des Baugrundgutachtens ist eine Versickerung des Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht möglich. In diesem Fällen ist eine gedrosselte Einleitung mit 2,5l/s je 1.000 m² angeschlossener versiegelter Fläche zulässig. Eine entsprechende Drosselung ist in den Entwässerungsplänen zu berücksichtigen. Nach der gemeindlichen Entwässerungs- und Wasserabgabesatzung muss für jedes Wohngebäude ein eigener Anschluss errichtet werden. Für die erforderlichen Zweithausanschlüsse sind die kompletten Kosten für die Herstellung vom Bauherrn zu tragen. Hierzu ist mit der Gemeinde eine Sondervereinbarung abzuschließen.
Sollte für das Grundstück eine Teilung durchgeführt werden, sind grenzüberschreitende Hausanschlussleitungen per Grunddienstbarkeit zu sichern. Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt, der nächste Unterflurhydrant ist ca. 3m Luftlinie entfernt.

Die nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück in Form von zwei Stellplätzen nachgewiesen.

Beschluss:
Der Antrag auf Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 929/5 (Weizenstraße 5a) wird befürwortet.
Der Gemeinderat Ilmmünster erteilt die gemeindliche Zustimmung gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

4.4 Antrag auf Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 929/5 Gmkg. Ilmmünster (Weizenstraße 5b)

Sachverhalt:
Gemeinderat Maximilian Grübl nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).
Auf dem Grundstück soll eine Doppelhaushälfte mit Stellplätzen errichtet werden.

Nach § 34 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
Die geplante Doppelhaushälfte fügt sich gem. Landratsamt nicht in die nähere Umgebung ein, da das Maß der Wandhöhe überschritten wird. Als Referenzobjekt wird nun das Wohngebäude Weiherstraße 15 herangezogen.

	Bauvorhaben	Mögl. Bezugsfall Weiherstraße 15
Wandhöhe	SW: 7,56m	Max. 6,60 m

Aufgrund des Nichteinfügens wird die Gemeinde nach §34 Abs. 3b BauGB i. V. m. § 36a BauGB im Rahmen der gemeindlichen Zustimmung beteiligt (Bauturbo).

In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Das Grundstück liegt laut Flächennutzungsplan in einem Allgemeinen Wohngebiet. Beim Bauvorhaben handelt es sich um ein weiteres Wohngebäude eines bereits bebauten Grundstücks.

Die Erschließung ist durch das vorhandene Leitungssystem Wasser und Abwasser (Trennsystem) gesichert. Aufgrund des Baugrundgutachtens ist eine Versickerung des Niederschlagswasser nicht möglich. In diesem Fällen ist eine gedrosselte Einleitung mit 2,5l/s je 1.000 m² angeschlossener versiegelter Fläche zulässig. Eine entsprechende Drosselung ist in den Entwässerungsplänen zu berücksichtigen. Nach der gemeindlichen Entwässerungs- und Wasserabgabesatzung muss für jedes Wohngebäude ein eigener Anschluss errichtet werden. Für die erforderlichen Zweithausanschlüsse sind die kompletten Kosten für die Herstellung vom Bauherrn zu tragen. Hierzu ist mit der Gemeinde eine Sondervereinbarung abzuschließen.
Sollte für das Grundstück eine Teilung durchgeführt werden, sind grenzüberschreitende Hausanschlussleitungen per Grunddienstbarkeit zu sichern. Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt, der nächste Unterflurhydrant ist ca. 3m Luftlinie entfernt.

Die nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück in Form von zwei Stellplätzen nachgewiesen.

Beschluss:
Der Antrag auf Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 929/5 (Weizenstraße 5b) wird befürwortet.
Der Gemeinderat Ilmmünster erteilt die gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

4.5 Mitteilung über die auf dem Verwaltungsweg behandelten Bauvorhaben

Mitteilung:
Folgende Bauvorhaben konnten in eigener Zuständigkeit auf dem Verwaltungsweg behandelt werden:

Art. 58 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Genehmigungsfreistellung
- Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1807 der Gemarkung Ilmmünster (Rieder Feld 17)

- Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1803 der Gemarkung Ilmmünster (Rieder Feld 9)

Art. 57 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Anzeige verfahrensfreier Bauvorhaben
- Ausbau eines Dachgeschosses auf dem Grundstück Fl.Nr. 19 der Gemarkung Ilmmünster (Hochstraße 8)

Aufgrund der gemäß Geschäftsordnung zugewiesenen Zuständigkeit ist hierüber kein Beschluss zu fassen.

Zur Kenntnis genommen

5. Ergebnis der statischen Überprüfung der gemeindlichen Brücken

Sachverhalt:
Bei der Brücken-Zwischenprüfung 2024 wurden Schäden und Maßnahmen durch das Penka-Ingenieurbüro festgehalten, die Brücke für Brücke abgearbeitet werden.
Eine geforderte und bereits durchgeführte Statische Nachberechnung der Ilmmünsterer Brücken hat bei drei Brücken kurzfristigen bzw. dringenden Handlungsbedarf ergeben.

Brücke Grabengasse Ilmried:
Die Brücke in der Grabengasse Ilmried muss kurzfristig auf max. 3t beschränkt werden. Derzeit wird der Bereich mit PKW, LKW und landwirtschaftlichen Gespannen befahren. Zum einen hat die Brücke keine zulässige Konstruktion, da lediglich der Asphalt direkt auf dem Durchlassrohr verbaut wurde und somit keine Lastverteilung möglich ist. Zum anderen ist dadurch das Durchlassrohr bereits gebrochen und Erdreich dringt ein. Die Grabengasse ist eine schmale, einspurige und durch Bebauung nicht mehr entwicklungsfähige Straße. Daher wäre von einem sehr kostenintensiven Neubau abzuraten und die Straße besser für Fahrzeuge aus Sicherheitsgründen zu sperren. Für Fußgänger und Zweiräder ist die Brücke weiter nutzbar.

Brücke Dorfstraße Ilmried:
Die Brücke in der Dorfstraße Ilmried hat eine ähnliche Konstruktion wie in der Grabengasse. Es gibt einen etwas höheren Überbau, der aber leider nicht ausreicht, um eine Freigabe des Straßenverkehrs von mehr als 3t zu bestätigen. Somit ist die Brücke aus statischen Gründen und der vorhandenen Schäden auf 3t kurzfristig zu beschränken. Die Dorfstraße ist eine bedeutende zentrale Verkehrsverbindung durch Ilmried und somit wird hier eine Instandsetzung der Brücke empfohlen.

Brücke Aarer Graben Riedermühle:
Die Brücke über den Aarer Graben ist eine von insgesamt drei Brücken auf der Verbindung Riedermühle zur B13. Sie wird mit PKW, LKW und landwirtschaftlichen Gespannen befahren. Während die Ilmbrücken eine Freigabe für 30t und mehr erreichen, ist die Brücke über den Aarer Graben eine Rohrdurchlassbrücke mit vorhandenen Schäden. Diese Brücke erhält leider nur noch eine Freigabe für max.12t, was eine Sperrung für den Schwerlastverkehr bedeutet. Fahrzeuge

würden wohl durch den hohen Überbau bei einem weiteren Bruch oder Einsturz keine unmittelbaren Schäden erleiden, jedoch würde sich mit Druck der Rohrdurchlass für den Aarer Graben verschließen der schwer bzw. gar nicht befreit werden könnte. Somit wird dringend eine Instandsetzung der Brücke empfohlen.

Beschluss:

Beschluss 1: Brücke Grabengasse Ilmried:
Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung und den Bauhof mit der Sperrung der Brücke in der Grabengasse für Fahrzeuge durch Setzung von Mittelpfosten und eine Ertüchtigung für Radfahrer und Fußgänger.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 Nein 0

Beschluss 2: Brücke Dorfstraße Ilmried:
Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Instandsetzung der Brücke in der Dorfstraße. Hierzu ist ein geeignetes Planungsbüro einzubinden.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 Nein 0

Beschluss 3: Brücke über den Aarer Graben Riedermühle:
Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Instandsetzung der Brücke über den Aarer Graben. Hierzu ist ein geeignetes Planungsbüro einzubinden.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0

6. 31. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt; Zweites Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG (Neuaufstellung des Kapitels 6.2 "Erneuerbare Energien", u.a. Windkraft) - Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 04.08.2026 wurde die Gemeinde Ilmmünster vom Planungsverband Region Ingolstadt (10) zur Fortschreibung des Regionalplanes – 31. Änderung; Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie gem. Art. 16 BayLplG beteiligt.
Neben der Veröffentlichung im Internet, liegen die Unterlagen in der Zeit vom 15.09.2026 bis 15.10.2026 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht bei der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München) aus.

Die Unterlagen sind unter folgenden Link abzurufen:
https://www.region-ingolstadt.bayern.de/31-aenderung-des-regionalplanes-region-ingolstadt-10-zweites-beteiligungsverfahren/

Die aktuellen Vorranggebiete können der Anlage entnommen werden.

Die Vorranggebiete decken sich weitgehend mit den Vorranggebieten des Teilflächennutzungsplans des Landkreis Pfaffenhofen.

Diskussion:
Grundsätzlich handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren. Bis Ende 2027 muss zunächst ein Flächenziel von 1,1% bzw. 1,3% erreicht werden. Im Anschluss erfolgt direkt die Überarbeitung der Pläne, da bis Ende 2032 ein Flächenziel von 1,7% erreicht werden muss. Für die Gemeinde Ilmmünster entstehen keine wesentlichen Neuerungen. Der Proporz hat sich innerhalb Region 10

verschoben, da einige Flächen im Landkreis Eichstätt weggefallen sind, die in der nächsten Planung bis 2032 erforderlich werden.
Es erfolgt keine Umzingelung der Gemeinde mehr. Aus dem ersten Entwurf mit über 21% werden nur noch 8,2% der Gemeindefläche als Windvoranggebiete ausgewiesen. Das entspricht insgesamt 114 ha. Die neuen Pläne entsprechen der Stellungnahme des Gemeinderats aus der ersten Beteiligung.
Ein Gemeinderat merkte an, dass die Fläche des WK 54 in der ursprünglichen Planung nicht in der Dimension vorgesehen war und größer als die Flächen im Teilflächennutzungsplan ist. Der Abstand von dem WK 54 würde nur noch 900 m zum Hauptort betragen. Zusätzlich sollten auch die Flächen aus dem WK 54 auf dem Gemeindegebiet von Hettenshausen angerechnet werden, da sich die Flächen näher an Ilmmünster als an Hettenshausen befinden. Zudem hätten aus Sicht des Gemeinderats erneuerbare Energien in Form von Windkraft keinen Erfolg in der Zukunft. Ein weiterer Gemeinderat schlägt vor, ein sogenanntes „Miniatomkraftwerk“ an der Ilm zu errichten.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der geplanten Ausweisung der Vorranggebiete WK 54 und WK 55 im Gemeindegebiet Ilmmünster und erhebt keine Einwendungen und Bedenken gegen die geplante Ausweisung.
Die Gemeinde gibt bezüglich der Beteiligung zur 31. Änderung des Regionalplans eine Stellungnahme ohne Bedenken ab.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 11 Nein 1

7. Gemeinsames Kommunalunternehmen Ilmmünster-Hettenshausen, Zustimmung zur Aufhebungssatzung zur Unternehmenssatzung

Sachverhalt:
Das gemeinsame Kommunalunternehmen befindet sich seit der Abnahme am 13.07.2026 in der Gewährleistungsphase des gemeinsamen Wasserhochbehälters. Wie bereits mehrfach angesprochen, wurde das gemeinsame Kommunalunternehmen zum Bau des gemeinsamen Wasserhochbehälters gegründet. Anschlussaufträge sind bislang nicht vorhanden. Aufgrund der laufenden Kosten hat der Verwaltungsrat am 25.09.2025, die Gemeinde Ilmmünster am 04.11.2025 und die Gemeinde Hettenshausen am 17.11.2025 der Auflösung zugestimmt. Zur Auflösung ist eine Aufhebungssatzung zu beschließen, in der u. a. auch die Rechtsnachfolge zu regeln ist.
Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ilmmünster-Hettenshausen, AöR hat in der Sitzung am 23.09.2026 die Aufhebungssatzung zur Unternehmenssatzung des gKU Ilm-Hett. beschlossen. Weiter wurden drei Abwicklungsverträge, die die Rechtsnachfolge der Projekte

- „Dorfheim Hettenshausen – Gewährleistungsanspruch – Übertragung auf die Gemeinde Hettenshausen“
- „Straßenbau Jahnhöhe – Gewährleistungsanspruch – Übertragung auf die Gemeinde Hettenshausen“ und
- „Gemeinsamer Wasserhochbehälter Ilm-Hett mit Versorgungstrassen – Gewährleistungsanspruch verbleibt gemeinschaftlich bei den Gemeinden Ilmmünster und Hettenshausen“

regeln, genehmigt.

Sowohl die Aufhebungssatzung als auch die drei Abwicklungsverträge sind im RIS Session als Anlage beigefügt.

Beschluss:
Beschluss 1:
Der Gemeinderat Ilmmünster genehmigt den 1. Abwicklungsvertrag „Dorfheim Hettenshausen – Gewährleistungsanspruch – Übertragung auf die Gemeinde Hettenshausen“ in der vorgelegten Fassung.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

Beschluss 2:
Der Gemeinderat Ilmmünster genehmigt den 2. Abwicklungsvertrag „Straßenbau Jahnhöhe – Gewährleistungsanspruch – Übertragung auf die Gemeinde Hettenshausen“ in der vorgelegten Fassung.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

Beschluss 3:
Der Gemeinderat Ilmmünster genehmigt den 3. Abwicklungsvertrag „Gemeinsamer Wasserhochbehälter Ilm-Hett mit Versorgungstrassen – Gewährleistungsanspruch verbleibt gemeinschaftlich bei den Gemeinden Ilmmünster und Hettenshausen“ in der vorgelegten Fassung.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

Beschluss 4:
Der Gemeinderat Ilmmünster stimmt der Aufhebungssatzung zur Unternehmenssatzung für das Gemeinsame Kommunalunternehmen Ilmmünster-Hettenshausen, AöR in der vorgelegten Fassung zu.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0

8. Vereinsförderung 2026

Sachverhalt:
Die Gemeinde Ilmmünster fördert gem. der Vereins- und Jugendförderrichtlinie der Gemeinde Ilmmünster vom 10.06.2021 die Vereine im Gemeindebereich Ilmmünster. Anhand der von den Vereinen vorgelegten Unterlagen (Mitgliederzahl, davon Kinder- und Jugendliche sowie Übungsstunden aus dem Jahr 2025) werden folgende Zuschüsse ermittelt:

lfd. Nr.	Verein	Mitglied E+K	Staffel	Kinder/ Jugend-	Aktiver FFW-Mann	Übungs-stunden Leiter	Zuschuss				
							Grund-förderung	aktiver FFW-Mann	Kinder Jugendliche	Übungs-stunden	Summe
								5,00 €	15,00 €	3,00 €	
1.	Dorfbühne e.V.	67	2	13	-	138	100,00 €	-	195,00 €	414,00 €	709,00 €
2.	Sportverein e.V.	782	5	283	-	1401	400,00 €	-	4.245,00 €	4.203,00 €	8.848,00 €
3.	Tischtennisfreunde e.V.	60	2	16	-	106	100,00 €	-	240,00 €	318,00 €	658,00 €
4.	Fischerverein e.V.	23	1	2	-	0	70,00 €	-	30,00 €	0,00 €	100,00 €
5.	Schützenverein "Frohsinn" e.V.	170	3	22	-	401	200,00 €	-	330,00 €	1.203,00 €	1.733,00 €
6.	Obst u. Gartenbauver. e.V.	280	3	52	-	40	200,00 €	-	780,00 €	120,00 €	1.100,00 €
7.	Voices of Joy e.V.	74	2	0	-	83	100,00 €	-	0,00 €	249,00 €	349,00 €
8.	Freiwillige Feuerwehr e.V.	172	3	47	43	492	400,00 €	215,00 €	705,00 €	1.476,00 €	2.796,00 €
	Alternative Grundförderung 400 € sowie Kopfbetrag von 5,00 €/aktiver FFW-Mann										
9.	Wanderfreunde Ilmm. e.V.	110	3	19	-	0	200,00 €	-	285,00 €	0,00 €	485,00 €
10.	Kirchenchor St. Arsatius	40	1	0	-	104	70,00 €	-	0,00 €	312,00 €	382,00 €
11.	Kinder- und Jugendchor St. Arsatiu	24	1	24	-	71	70,00 €	-	360,00 €	213,00 €	643,00 €
12.	Krieger- und Soldatenverein	35	1	0	-	0	70,00 €	-	0,00 €	0,00 €	70,00 €
13.	PBC	69	2	15	-	263	100,00 €		225,00 €	789,00 €	1.114,00 €
14.	Waldkindergarten	91	2	0	-	0	100,00 €	-	0,00 €	0,00 €	100,00 €
15.	Narrhalla Ilmmünster	138	3	35	-	546	200,00 €	-	525,00 €	1.638,00 €	2.363,00 €
16.	Bund Naturschutz OG Ilmm.	99	2	7	-	0	100,00 €	-	105,00 €	0,00 €	205,00 €
17.	KJBL Ortsgruppe Ilmmünster	19	1	2	-	64	70,00 €	-	30,00 €	192,00 €	292,00 €
18.	Förderverein Sportverein	34	1	0	-	0	70,00 €	-	0,00 €	0,00 €	70,00 €
	Summe	**2.287**		**537**	**43**	**3.709**	**2.620,00 €**	**215,00 €**	**8.055,00 €**	**11.127,00 €**	**22.017,00 €**

Zum Vorjahr sinkt die Vereinsförderung um ca. 300€

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Vereinsförderung 2026 entsprechend dem vorgelegten Vorschlag anzuweisen.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0

9. Bekanntgaben

9.1 Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung:
Bürgermeister Ott gibt die nicht öffentlichen Beschlüsse vom 05.12.2023 bis 07.07.2026 bekannt, bei denen der Grund für die Nichtöffentlichkeit entfallen ist. Dieser Top kann durch die Bürgerinnen und Bürger im Rathaus eingesehen werden.

Nicht-öffentliche Sitzung am 05.12.2023:
- Der Gemeinderat nimmt die Spielplatzplanung und das Pflanzkonzept für das Baugebiet „Rieder Feld“ zur Kenntnis.
- Der Gemeinderat Ilmmünster stimmt dem Erschließungsvertrag für das „Gewerbegebiet östlich der B 13“ zu. Bürgermeister Ott wird ermächtigt, mit dem Erschließungsträger den Vertrag zur Erschließung des Gebiets im Bereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Gewerbegebiet östlich der B 13“ abzuschließen.

Nicht-öffentliche Sitzung am 09.01.2024:
- Der Gemeinderat stimmt dem Honorarangebot des Planungsbüros Niedermayr aus Pfaffenhofen zur Erstellung eines Wertgutachtens für die gemeindeeigenen Parzellen im Baugebiet „Rieder Feld“ zu.

Nicht-öffentliche Sitzung am 06.02.2024:
- Der Gemeinderat befürwortet den Erwerb des Grundstücks Fl.-Nr. 401 Gmkg. Ilmried.

Nicht-öffentliche Sitzung am 05.03.2024:
- Der Gemeinderat ermächtigt Bürgermeister Ott, den Auftrag für das Gewerk “Bepflanzung und Spielplatz“ im Baugebiet „Rieder Feld“ gemäß Vergabevorschlag des Erschließungsträgers WipflerPLAN, Pfaffenhofen an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
- Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der Fa. WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektsteuerungsgesellschaft als Erschließungsträger für das Baugebiet „Riedermühle“ zu.
- Der Gemeinderat stimmt der Dachfarbe des Leichenhauses am Friedhof Ilmmünster in rot engobiert zu. Weiterhin stimmt er der Vergabe des Auftrags zur Dacheindeckung des Leichenhauses an die Fa. Irrenhauses & Seitz zum Preis von 20.854,69 € zu.
- Der Gemeinderat genehmigt die Spenden 2023.

Nicht-öffentliche Sitzung am 18.03.2024:
- Der Gemeinderat beschließt, den Bau des gemeinsamen Wasserhochbehälters einschl. Versorgungsleitungen an die Fa. Pfaffinger, Passau zum Preis von 4.625.000 € netto zu vergeben. Das gemeinsame Kommunalunternehmen wird beauftragt, die entsprechenden Verträge zu unterschreiben.

Nicht-öffentliche Sitzung am 09.04.2024:

- Der Gemeinderat wird informiert, dass das Gewerk „Bepflanzung und Kinderspielplatz“ im Baugebiet „Rieder Feld“ zum Preis von 126.548,80 € vergeben wurde.

Nicht-öffentliche Sitzung am 07.05.2024:

- Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zur Sanierung des Gehwegs entlang der Dummeltshausener Straße in Höhe von 272.583,36 € an die Fa. Franz Schelle GmbH, Pfaffenhofen.
- Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zur Errichtung eines Sandfangs im Ilmrieder Kirchweg einschl. Asphaltierung und Anschluss an den Regenwasserkanal in Höhe von 88.560,62 € an die Fa. Finkenzeller BauGmbH, Berg im Gau.
- Der Gemeinderat befürwortet das Angebot der Fa. Zapf GmbH, Bayreuth zur Errichtung einer Fertig-Garage (zwei Stellplätze) für die Feuerwehr Ilmmünster zum Angebotspreis von 38.689,28 €.

Nicht-öffentliche Sitzung am 04.06.2024:

- Der Gemeinderat genehmigt den Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme der Planungskosten BPl. Nr. 19 „Friedhofserweiterung Ilmmünster“ zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde.

Nicht-öffentliche Sitzung am 02.07.2024:

- Der Gemeinderat genehmigt nachträglich die Kosten für zusätzliche Malerarbeiten im Kindergarten Ilmmünster in Höhe von 8.222,90 €.
- Der Gemeinderat genehmigt das Nachtragsangebot des Planungsbüros Riegler, Pfaffenhofen zur Erweiterung der Planungsleistungen zur 5. Änderung des BPl. Nr. 3 „Haselberg“ zum Preis von 8.165,19 €.
- Der Gemeinderat befürwortet das Angebot der Fa. BAS über die Ersatz- und Neubeschaffung der Feuerwehr Ilmmünster in Höhe von 29.773,95 €. Aufgrund des Hochwassers im Juni 2024 ist die Ersatz- und Neubeschaffung notwendig.
- Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Fußwegbrücke über den Mühlbach an der Rossschwemme vom Bauhof der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster saniert wird.

Nicht-öffentliche Sitzung am 22.07.2024:

- Der Gemeinderat erhält Kenntnis vom Ergebnis des Markterkundungsverfahrens (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) zum Glasfaserausbau für die Hausadressen, die das Telekommunikationsunternehmen LEONET nicht erschließen wollte. Der Gemeinderat entscheidet sich, die Telekom Deutschland mit dem Glasfaserausbau der Restadressen mit einem Deckungsbeitrag in Höhe von 1.179.946 € (Hettenshausen und Ilmmünster) zu beauftragen.

Nicht-öffentliche Sitzung am 06.08.2024:

- Der Gemeinderat erhält Kenntnis über den Windenergieausbau bzw. mögliche Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Die Gemeinde soll aktiv den durch das KEI und die BEG eingeleiteten Prozess der Flächensicherung unterstützen und Beteiligungsmöglichkeiten an einer zu gründenden neuen Windparkgesellschaft prüfen.
- Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf der Grundstücke im Baugebiet „Rieder Feld“ zu. Es sollen notarielle Kaufverträge für die Grundstücke Rieder Feld 15, 7, 11, 12, 14, 16, 18, 27, 19, 31,13,33, 29, 5, 20, 8 und 25 im Baugebiets „Rieder Feld“ vorbereitet werden. Bewerber ohne Grundstückszuschlag sollen auf die Grundstücke zum Festpreis hingewiesen werden.
- Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zur Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des Kinderhauses Ilmmünster an die Fa. Elektro Neuber GmbH, Wolnzach zum Preis von 56.714,80 €.

- Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zur Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des Feuerwehrgerätehauses Ilmmünster an die Fa. Elektro Neuber GmbH, Wolnzach zum Preis von 32.841,66 €.
- Der Gemeinderat Ilmmünster beauftragt die Fa. IF-Bauelemente zum Einbau von Fenster- und Türelementen am Leichenhaus des Friedhofs Ilmmünster zum Peis von 20.275,84 €.
- Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zur Ersatzbeschaffung einer Abwasserpumpe für das Pumpwerk vor dem Rathaus, Freisinger Straße an die Fa. Rudolf Schabmüller zum Preis von 8.453,81 €.
- Der Gemeinderat beschließt die Zahlung der Arbeitsmarktzulage für die Beschäftigten im Erziehungsdienst nach den bisherigen Grundsätzen um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

Nicht-öffentliche Sitzung am 01.10.2024:

- Der Gemeinderat genehmigt den Gestattungsvertrag zur Errichtung eines Fußgängerüberwegs im Bereich der „Scheyerer Straße“ mit dem Staatlichen Bauamt IN.
- Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zur Errichtung von zwei Fußgängerüberwegs-Auslegermasten an der Scheyerer Straße an die Fa. Bayernwerk zum Preis von 23.471,96 €.
- Der Gemeinderat genehmigt nachträglich das Angebot der Fa. Schelle GmbH, Pfaffenhofen zum Austausch der Anbohrbrücken der Wasserleitung im Ilmrieder Kirchweg zum Angebotspreis von 10.409,53 € ohne die anfallenden Kosten des WZV.
- Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf des Grundstücke Rieder Feld 23 und Rieder Feld 9 zum Preis von 255.000 € bzw. 347.000 € zu. Die notariellen Verträge sind vorzubereiten.
- Die Zahlung eines freiwilligen Ehrensolds für die Witwen/Witwer der 2. Bürgermeister wird künftig nicht mehr bezahlt.
- Der Gemeinderat beschließt eine Kostenobergrenze von 3.000 € als Zuzahlung zum Honorar für die Änderung des BPl. 19 „Friedhofserweiterung Ilmmünster“.
- Das Grundstück Rieder Feld 31 soll zum Preis von 340.000 € angeboten werden.

Nicht-öffentliche Sitzung am 05.11.2024:

- Der Gemeinderat stimmt einer Co-Finanzierung am Grunderwerb für den geplanten Geh- und Radweg entlang der St. 2084 nach Letten unter der Bedingung zu, dass durch das Staatliche Bauamt Ingolstadt mind. 10,00 €/m² gezahlt werden.
- Der Gemeinderat beauftragt das Ing.büro „Penka-Ingenieure für die „Einfache Brückenprüfung“ in Ilmmünster zum Angebotspreis von 10.234,00 €.
- Der Gemeinderat befürwortet das Angebot des Instituts für Energietechnik (IfE) GmbH, Amberg zur Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung zum Angebotspreis von 32.975,13 €.
- Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde mit einer eingetragenen Auflassungsvormerkung für ein Ankaufsrecht hinter die Eintragung einer Grundschuld zurücktritt.
- Der Gemeinderat genehmigt den Kaufvertrag für das Grundstück Fl.-Nr. 1540 zum Preis von 13.500 €.

Nicht-öffentliche Sitzung am 03.12.2024:

- Der Gemeinderat genehmigt die Mandats- und Vergütungsvereinbarung der Kanzlei Redeker Sellner Dahs, München zur rechtlichen Beratung hinsichtlich der Vertragsgestaltung für das Nahwärmenetz am Baugebiet „Rieder Feld“.
- Der Gemeinderat genehmigt eine Überlassung des Grundstücks Rieder Feld 17 und Rieder Feld 10.
- Der Gemeinderat lehnt einen Verkauf einer Teilfläche am Gemeindegrundstück „Roggenweg“ für einen privaten Parkplatz ab.
- Der Gemeinderat lehnt einen Widerspruch zum Verbesserungsbeitragsbescheid für den Bau des gemeinsamen Wasserhochbehälters Ilm-Hett. (Fl.-Nr. 52 Gmkg. Ilmried) ab und reicht diesen an das Landratsamt Pfaffenhofen, Rechtsaufsicht zur Entscheidung weiter.

- Der Gemeinderat lehnt einen Widerspruch zum Verbesserungsbeitragsbescheid für den Bau des gemeinsamen Wasserhochbehälters Ilm-Hett. (Fl.-N. 1369 Gmkg. Ilmmünster) ab und reicht diesen an das Landratsamt Pfaffenhofen, Rechtsaufsicht zur Entscheidung weiter.
- Der Gemeinderat lehnt einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Verbesserungsbeitrags zum Bau des gemeinsamen Wasserhochbehälters (Fl.-Nr. 156/0 Gmkg. Ilmmünster) ab.

Nicht-öffentliche Sitzung am 07.01.2025

- Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf des Grundstücks, Rieder Feld 8 zum Preis von 260.000 € und dem Verkauf weiterer Grundstücke gegen Höchstgebot zu.
- Der Gemeinderat genehmigt eine Überlassung des Grundstücks Fl.-Nrn. 497/6, Rieder Feld 17 und Fl.-Nr. 180, Rieder Feld 35.
- Der Gemeinderat befürwortet das 2. Nachtragsangebot der Fa. Thaler zur Errichtung eines Gehwegs entlang der Scheyerer Straße 11 und stimmt der Erstattung der Kosten zu 50 % des Nachtragsangebots in Höhe von 14.286,70 € zu.

Nicht-öffentliche Sitzung am 04.02.2025:

- Der Gemeinderat befürwortet den Auftrag einer provisorischen Einfriedung durch die Fa. Lintl am Spielplatz „Rieder Feld“ zum Preis von 788,38 €.
- Der Gemeinderat befürwortet den von der Kanzlei Rödl & Partner ausgearbeiteten Wärmelieferungsvertrag 2023 mit der Fa. NaturEnergie Kreitmair GmbH.
- Der Gemeinderat stimmt der Ergänzungsvereinbarung zum Wärmelieferungsvertrag 2023 zu.
- Der Gemeinderat genehmigt den Entwurf der Grunddienstbarkeiten „Wärmeversorgungsrecht mit Anschluss- und Benutzungszwang und Betretungsrecht sowie Unterlassungsverpflichtung zugunsten der Gemeinde Ilmmünster für die Grundstücke Fl.-Nrn. 1799 bis 1806, 1808 bis 1811, 1813 bis 1821, 1823, 1829 bis 1831 im Baugebiet „Rieder Feld“.
- Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf der Grundstücke, Rieder Feld 7 zum Preis von 350.000. €, Nr. 9 zu 347.000 €, Nr.11 zu 347.000 €, Nr. 19 zu 275.000 €, Nr. 21 zu 240.000 €, Nr. 23 zu 255.000 €, Nr. 27 zu 360.000 €, Nr. 31 zu 340.000 € und Nr. 33 zu 330.000 € zu.
- Der Gemeinderat beschließt, dass die Maßnahme „Errichtung einer PV-Freiflächenanlage neben dem Wasserhaus“ nicht weiterverfolgt wird. Der Beschluss vom 05.03.2024 wird aufgehoben.
- Der Gemeinderat beauftragt die Fa. WipflerPLAN mit der Planung der Straßensanierung der Blumenstraße (LPH 1 und 2).
- Der Gemeinderat befürwortet das Angebot zur Umrüstung des Feuerwehrgerätehauses auf LED-Beleuchtung zum Angebotspreis von 8.462,46 €.
- Der Gemeinderat vergibt den Kauf der Skategeräte auf dem Pausenhof der Grundschule Ilmmünster an die Fa. Schuster Skateanlagen GmbH zum Preis von 10.602,90 €.
- Der Gemeinderat vergibt den Kauf der Sitzanlagen für die Skateanlage auf dem Pausenhof der Grundschule Ilmmünster an die Fa. Ziegler Metallbearbeitung GmbH zum Preis von 8.096,76 €.
- Der Gemeinderat stimmt dem Kauf des landwirtschaftlichen Grundstücks Fl.-Nr. 132 Gmkg. Ilmried zu.
- Der Gemeinderat entscheidet sich, zur Unterbringung von Obdachlosen einen Wohncontainer zu erwerben. Der Wohncontainer soll auf dem Grundstück Fl.-Nr. 255/3 aufgestellt werden. Die Verlegung von Kanal-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen ist zu beauftragen.
- Der Gemeinderat genehmigt die Preisanpassung des Bestattungsinstituts Alfred Pfefferler zur Bestattung von Verstorbenen einschl. weiterer hoheitlicher Bestattungsdienste ab dem 01.04.2025.
- Die Gemeinde beteiligt sich an den Imbisskosten örtlicher Vereine anlässlich der Fronleichnamsprozession mit jeweils zur Hälfte.

Nicht-öffentliche Sitzung am 25.02.2025

- Der Gemeinderat befürwortet das 2. Nachtragsangebot der Fa. Thaler zur Errichtung eines Gehwegs entlang der Scheyerer Sr. 11 nur zum Angebotspreis von 12.359,38 €. Verschiedene weitere Kosten werden nicht berücksichtigt.
- Der Beschluss vom 04.02.2025 hinsichtlich der Ergänzungsvereinbarung zum Wärmelieferungsvertrag 2023 für das Fernwärmenetz „Rieder Feld“ wird aufgehoben.
- Der Gemeinderat genehmigt den Entwurf der Grunddienstbarkeiten „Wärmeversorgungsrecht mit Anschluss- und Benutzungszwang und Betretungsrecht sowie Unterlassungsverpflichtung zugunsten der Gemeinde Ilmmünster für die Grundstücke Fl.-Nrn. 1807, 1812, 1822, 1832, 497/6, 1833 im Baugebiet „Rieder Feld“.
- Der Gemeinderat befürwortet den Dienstleistungsvertrag für die Netzbetreuung und die Errichtung des Hausanschlusses an das Fernwärmenetz im Baugebiet „Rieder Feld“ mit der Fa. NaturEnergie Kreitmair GmbH samt Preisblatt.
- Der Gemeinderat befürwortet den Entwurf des Wärmelieferungsvertrages zwischen der Gemeinde und den jeweiligen Endabnehmern im Baugebiet „Rieder Feld“. Die einzelnen Verträge werden dem Gemeinderat nur vorgelegt, wenn sich wesentliche Änderungen zum genehmigten Entwurf ergeben sollten.
- Der Gemeinderat Ilmmünster genehmigt den Mietvertrag mit der Fa. NaturEnergie Kreimair für das Grundstück Fl.-Nr.1825 im Baugebiet „Rieder Feld“ für den Betrieb der Wärmeversorgungsanlage.
- Der Gemeinderat stimmt der Vertragsverlängerung zum Betrieb einer Funkübertragungsstelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 969/1 Gmkg. Ilmmünster bis zum 31.08.2039 zu.
- Der Gemeinderat beschließt eine jährliche Aufwandsentschädigung für den ersten und zweiten Gerätewart, für den ersten und zweiten Jugendwart sowie für die Leiter der Kinderfeuerwehr und des Atemschutzes.
- Der Gemeinderat tritt von den verschiedenen Grundabtretungsverträgen für die Erweiterung des Feldwegs Fl.-Nrn. 80 und 81/1 Gmkg. Ilmried zurück und stimmt der Löschung der Auflassungsvormerkung im Grundbuchblatt zu.
- Der Gemeinderat beauftragt das Architekturbüro Finsterer, Geisenfeld mit der Erstellung eines Brandschutznachweises für die Grundschule Ilmmünster zum Honorar von 30.115,33 €.
- Der Gemeinderat genehmigt den Städtebaulichen Vertrag (Planungsvereinbarung) für die Erstellung einer Einbeziehungssatzung Nr. 7 „Ilmweg“.
- Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, zusammen mit den anderen Mitgliedsgemeinden Hettenshausen und Scheyern sowie den Stadtwerken Pfaffenhofen zu prüfen, wann der bestmögliche Zeitpunkt für die Auflösung des Abwasserzweckverbandes Gerolsbach-Ilm ist.

Nicht-öffentliche Sitzung am 01.04.2025

- Der Gemeinderat genehmigt den Entwurf von Grundstücksverkaufsverträgen für das Baugebiet „Rieder Feld“. Die Änderung betrifft die Klarstellung des Fristenlaufs.
- Der Gemeinderat genehmigt das 1. Nachtragsangebot bezüglich des Sandfangs am Ilmrieder Kirchweg der Fa. Finkenzeller Bau GmbH zum Angebotspreis von 28.012,52 €.
- Der Gemeinderat genehmigt den Verkauf der Grundstücke, Rieder Feld 11 zum Preis von 347.000. €, Nr. 23 zu 255.000 €, Nr.13 zu 348.000 €, Nr. 14 zu 390.000 €, Nr. 1 zu 255.000 €, und Nr. 8 zu 260.000 €.
- Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Bodenlegearbeiten in Kindergarten Ilmmünster an die Fa. Baumeister Raumausstattung in Höhe von 9.183,23 €.
- Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Errichtung einer Galerie und einer Holztreppe im Raum der ehemaligen Kapelle des Kindergartens Ilmmünster an die Fa. Pausch zum Angebotspreis von 9.877,00 €.
- Der Gemeinderat befürwortet das Angebot der Fa. BAS zur zusätzlichen Ausrüstung der Feuerwehr Ilmmünster für den Hochwasserschutz in Höhe von 4.748,10 €.

- Der Gemeinderat entschließt sich, den Teilwiderrufsbescheid vom 26.03.2025 zur Förderbewilligung der Regierung von Oberbayern hinsichtlich der Kürzung der Zuwendungshöhe nach Art. 13 c BayFAG für den Ausbau der Riedermühler Straße zu akzeptieren und den Klageweg nicht zu beschreiten.

Nicht-öffentliche Sitzung am 06.05.2025

- Der Gemeinderat genehmigt den Verkauf der Grundstücke, Rieder Feld 7 zum Preis von 350.000. €, Nr. 9 zu 347.000 €, Nr. 20 zu 385.000 €, Nr. 18 zu 395.000 €, Nr.15 zu 350.000 €, Nr. 25 zu 305.000 € und Nr. 29 zu 355.000 €.
- Der Gemeinderat stimmt der Preiserhöhung der Mittagsverpflegung des Kindergartens Ilmmünster in Höhe von 3,70 €/Essen und Lieferkosten von 0,35 €/Kilometer des Caterers Laurent Boissat „Le p'tit Lolo", Reichertshausen zu.
- Der Gemeinderat genehmigt den Kauf der landwirtschaftlichen Fläche Fl.-Nr. 132 Gmkg. Ilmried.

Nicht-öffentliche Sitzung am 05.08.2025

- Der Gemeinderat genehmigt den Verkauf der Grundstücke, Rieder Feld 2 zum Preis von 268.000. €, Nr. 4 zu 240.000 €, Nr. 12 zu 420.000 €, Nr. 15 zu 350.000 €, Nr.16 zu 400.000 €, Nr. 18 zu 395.000 € und Nr. 21 zu 240.000 €.
- Der Gemeinderat beauftragt die Erneuerung der Nassbereiche der Grundschule Ilmmünster an die Fa. Neufeld Heizung und Sanitär, Pfaffenhofen zu einem Angebotspreis von 140.747,24 €.
- Der Gemeinderat lehnt die Installation von Klimageräten in beiden Küchen des Kinderhauses Ilmmünster ab und stimmt der Beschaffung von Ventilatoren zu.
- Der Gemeinderat beauftragt die Fa. Bayernwerk mit der Änderung der Straßenbeleuchtung Starzenbach-, Sonnenstraße, Sonnenhang und Kirchberg mit einem Preis von 3.213,00 € für den Bereich Starzenbachstraße und 1.215,07 € für den Tausch des Leuchtenaufsatzes am Kirchberg.
- Der Gemeinderat genehmigt den Vertrag zur Änderung der technischen Betriebsführung mit dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen rückwirkend zum 01.01.2025.
- Der Gemeinderat beschließt den Abschluss eines neuen Gas-Konzessionsvertrages ab dem 02.03.2027 bis zum 01.03.2047 mit der Energienetz Bayern GmbH & Co.KG.
- Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der im Jahr 2024 erhaltenen Spenden.

Nicht-öffentliche Sitzung am 30.09.2025

- Der Gemeinderat stimmt dem Angebot des Planungsbüros TB Markert für die Planungsleistungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des BPl. Nr. 29 „Batteriespeicher" zum anteiligen Honorar von 22.452,94 € zu.
- Der Gemeinderat genehmigt den Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme/Planungsleistungen für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des BPl. 29 „Batteriespeicher" mit dem Vorhabenträger.
- Der Gemeinderat lehnt einen Zuschuss für die geplante Winkelstützmauer an der Riedermühler Straße 16 ab.
- Der Gemeinderat genehmigt aufgrund eines neuen Wertgutachtens den Verkauf der Grundstücke, Rieder Feld 3 zum Preis von 245.000 €, Nr. 5 zu 895.000 €, Nr. 7 zu 347.000 €, Nr. 9 zu 345.000 €, Nr. 19 zu 270.000 €, Nr. 29 zu 340.000 €, Nr. 6 zu 240.000 €, Nr. 8 zu 256.000 €, Nr. 20 zu 380.000 €, Nr. 2 zu 268.000 € und Nr. 4 zu 240.000 €.

Nicht-öffentliche Sitzung am 04.11.2025

- Der Gemeinderat stimmt den Planungen zur Sanierung der Blumenstraße mit Verlegung der Wasserleitung im Primel- u. Gartenweg, der Verlegung von Leerrohren für einen späteren Glasfaserausbau, dem Bau einer Bushaltestelle und eines 1,5 m breiten Gehwegs und optionalen Maßnahmen zu.
- Der Gemeinderat stimmt nachträglich der Beauftragung der Fa. Jais GmbH, Mitterscheyern zur Reparatur an der Abwasserpumpe, Freisinger Str. 3 mit Ersatzverrohrung zum Angebotspreis von 18.447,38 € zu.
- Der Gemeinderat genehmigt den Verkauf der Grundstücke, Rieder Feld 16 zum Preis von 400.000. €, Nr. 20 zu 380.000 €, Nr. 19 zu 270.000 €, Nr.7 zu 347.000 € und Nr.9 zu 345.000 €.
- Der Gemeinderat stimmt dem Flächentausch der Grundstücke Fl.-Nrn. 1641/116, -/15 und -/18 an den Vorhabenträger und des Grundstücks Fl.-Nr. 1643/16 an die Gemeinde zu.
- Der Gemeinderat lehnt drei Anträge auf Erlass von Mahngebühren und Säumniszuschlägen ab.

Nicht-öffentliche Sitzung am 02.12.2025

- Der Gemeinderat genehmigt den Jahresbedarf 2026 der Feuerwehr Ilmmünster.
- Der Gemeinderat stimmt der Übernahme des gemeindlichen Anteils an den zusätzlichen Erschließungskosten in Höhe von ca. 16.500 € für die Behebung von Bauschäden im Baugebiet „Rieder Feld“ zu.
- Der Gemeinderat befürwortet die Erneuerung eines Maschendrahtzauns am Sportplatz an der Grundschule Ilmmünster durch die Fa. Grünert Zaunbau zum Angebotspreis von 12.113,13 €.

Nicht-öffentliche Sitzung am 13.01.2026

- Der Gemeinderat genehmigt die Notarurkunde N 1705/2025 (Tauschvertrag, Messungsanerkennung, Feststellung einer Flächendifferenz) vom 05.11.2025 zum Grundstücksverkauf am „Gewerbegebiet östlich der B 13“.
- Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vertrag Nr. 13535 zwischen der Gemeinde Hettenshausen und dem TKU Telekom vom 12.08./26.08.25 über den Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen in den beiden Gemeinden. Der Gemeinderat verpflichtet sich, die Ausbaukosten im Gemeindegebiet Ilmmünster zu übernehmen.
- Der Gemeinderat unterstützt die Zusammenarbeit mit der G.E.R.N GmbH im Hinblick auf den weiteren Glasfaserausbau in Ilmmünster.
- Der Gemeinderat genehmigt den Verkauf der Grundstücke, Rieder Feld 29 zum Preis von 340.000. €, Nr. 2 und 4 zu insg. 508.000 €.

Nicht-öffentliche Sitzung am 03.02.2026

- Der Gemeinderat beauftragt die Fa. WipflerPLAN mit der Planung der Straßensanierung der Blumenstraße (LPH 3 bis 7)
- Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zur Sanierung der Podest-Fläche am Leichenhaus des Friedhofs Ilmmünster an die Fa. Florim Gartengestaltung zum Preis von 20.730,00 €.
- Der Gemeinderat genehmigt den Städtebaulichen Vertrag im Rahmen der Zustimmung nach § 36 a BauGB (Bauturbo) für den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines EFH an der Riedermühler Straße 39.

Nicht-öffentliche Sitzung am 03.03.2026

- Der Gemeinderat vergibt die Baumeisterarbeiten für den OGTS-Umbau und Sanierung der Grundschule Ilmmünster an das Bauunternehmen Kellerer, Aiglsbach zum Angebotspreis von 26.028,87 €.
- Der Gemeinderat vergibt die Trockenbauarbeiten für den OGTS-Umbau und Sanierung der Grundschule Ilmmünster an die Fa. Probat aus Feldkirchen bei München zum Angebotspreis von 211.163,58 €.

Nicht-öffentliche Sitzung am 31.03.2026

- Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2020 bis 2023 zur Kenntnis. Der Erledigung der Prüfungsfeststellungen wird in der vorgetragenen Weise zugestimmt.
- Der Gemeinderat vergibt die Elektroplanung für den OGTS-Umbau und für die Sanierung der Grundschule Ilmmünster an die Fa. VEplan GmbH, Pfaffenhofen zum Angebotspreis von 20.804,18 €.
- Der Gemeinderat vergibt die Elektroarbeiten für den OGTS-Umbau und für die Sanierung der Grundschule Ilmmünster an die Fa. Elektro Romantschak, Kranzberg zum Angebotspreis von 59.792,64 €.
- Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zum Einbau eines Aufzugs inkl. fünf Jahre Wartungsvertrag für den OGTS-Umbau der Grundschule Ilmmünster an die Fa. Tremmel Aufzüge GmbH & Co.KG, Petersdorf zum Angebotspreis von 61.392,10 €.
- Der Gemeinderat stimmt dem 1. Nachtragsangebot zum Einbau eines barrierefreien WC anlässlich des OGTS-Umbaus und der Sanierung der Grundschule der Fa. Neufeld Heizung und Sanitär, Pfaffenhofen zum Angebotspreis von 6.333,72 € zu.
- Der Gemeinderat vergibt die Bodenlegearbeiten im ehemaligen Werkraum der Grundschule Ilmmünster an die Fa. Baumeister, Fernhag zum Angebotspreis von 5.847,91 €.
- Der Gemeinderat genehmigt die im Jahr 2025 erhaltenen Spenden.

Nicht-öffentliche Sitzung am 12.05.2026

- Der Gemeinderat unterstützt den Pool Billard Club Ilmmünster bei der Suche nach einem Vereinsheim.
- Der Gemeinderat lehnt eine weitere Verpachtung von sechs Stellplätzen in der Hettenshausener Straße ab und bietet Stellplätze an der Freisinger Str. 6 a an.
- Der Gemeinderat vergibt die Lieferung und Montage von Türen für den OGTS-Umbau und Sanierung der Grundschule Ilmmünster an die Fa. Schreinerei Stangl, Rockolding zum Angebotspreis von 28.754,77 €.
- Der Gemeinderat vergibt die Malerarbeiten für den OGTS-Umbau und Sanierung der Grundschule Ilmmünster an die Fa. Morina Gbr., Pfaffenhofen zum Angebotspreis von 16.628,47 €.
- Der Gemeinderat genehmigt eine Ansparung des Resturlaubs aus dem Jahr 2025.

Nicht-öffentliche Sitzung am 09.06.2026

- Der Gemeinderat genehmigt die außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplans 2025 in der vorgetragenen Höhe.
- Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Eigentümern des Grundstücks Dummeltshausener Straße 22 über eine gewünschte Umplanung zu informieren.
- Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Eigentümern des Grundstücks Angerstr. 19a über die abgelehnte Planung zu informieren.

Nicht öffentliche Sitzung am 07.07.2026

- Der Gemeinderat vergibt die Elektroarbeiten (Erneuerung der gesamten Elektrik) an der Grundschule an die Fa. Romantschak GmbH und Co.KG aus Kranzberg zu einem Angebotspreis von 204.608,34 €.
- Der Gemeinderat vergibt den Einbau einer Küche in der neuen Mensa an die Fa. Schreinerei Stangl aus Rockolding zu einem Angebotspreis von 37.863,42 €.
- Der Gemeinderat vergibt die Glasdachsanierung an die Fa. Glasatelier Schönefeld aus München zu einem Betrag von 47.553,32 €.
- Der Gemeinderat befürwortet das Angebot des Ingenieurbüros Spekter GmbH aus Herzogenaurach zur Erarbeitung eines kommunalen Sturzflut-Risikomanagements zum Angebotspreis von 58.378,43 € brutto

9.2 Erfolgreiche Umbaumaßnahmen der Grundschule Ilmmünster
Die Umbaumaßnahmen für die Offene Ganztagesbetreuung sowie die Sanierung der restlichen Klassenzimmer konnte in den Sommerferien 2026 erfolgreich durchgeführt werden. Ein Tag der offenen Tür ist voraussichtlich am 21.11.2026 geplant. In den Herbstferien 2026 erfolgt der Einbau des Aufzuges sowie in den Pfingst- oder Sommerferien 2027 die Elektrohauptverteilung.

9.3 Rückblick auf die Bürgerversammlung 2026
Einige Punkte wurden bereits bearbeitet:
- Entfernung der hohen Staude am Fußgängerüberweg vor dem Rathaus
- Parksituation an der Riedermühler Straße wird sich der Gemeinderat vor Ort ansehen
- Aktuelle Zahlen der Asylbewerber: 0
- Fahrradstellplatz Herrnrast wird durch das Bauamt umgesetzt

9.4 Sachstand geplanter Jugendtreff in der ehem. Hausmeisterwohnung
Die Hausmeisterwohnung ist aktuell noch belegt. Sobald die Wohnung frei wird, kann der Umbau starten. Die Baugenehmigung des Landratsamtes liegt bereits vor.
Für die Betreuung des Jugendtreffs gibt es bereits eine Initiativbewerbung. Ohne Betreuungsperson wird es keinen Jugendtreff geben.

9.5 Vor Ort Besichtigung des Wasserhauses durch den Gemeinderat
Aufgrund der anstehenden Sanierung des Wasserwerks besichtigte der Gemeinderat mit dem Wasserwart Herrn Pallauf das bestehende Wasserwerk.

9.6 Erfolgreicher Ferienpass 2026
Insgesamt wurden 40 Veranstaltungen angeboten. Hiervon wurde aufgrund des Wetters eine Veranstaltung abgesagt. Insgesamt haben 176 Kinder teilgenommen. 55% kamen aus Ilmmünster, 40% aus Hettenshausen und 5% aus Fremdgemeinden. Das Defizit der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster beläuft sich auf 4.415€.

9.7 Ergebnis der Bündelausschreibung für die Lieferung von Strom und Gas
Der Strompreis lag bisher bei 12,80 ct/kWh und verringert sich künftig auf 10,65 ct/kWh.
Der Gaspreis lag bisher bei 6,21 ct/kWh und verringert sich künftig auf 4,21 ct/kWh.

9.8 Beteiligung am B-Plan Nr. 29 „Östlich der Ilmtalklinik“ der Gemeinde Hettenshausen als Träger öffentlicher Belange
Die Belange der Gemeinde Ilmmünster werden nicht berührt. Es wurde eine Stellungnahme ohne Anregungen und Bedenken abgegeben.

9.9 Rückblick auf den Seniorenausflug 2026
Rund 60 Personen und vier Betreuer nahmen am diesjährigen Ausflug auf eine Straußenfarm in Leipheim teil. Anschließend ging es zum Mittagessen und Zeit zur freien Verfügung nach Günzburg. Die Gemeinde übernimmt die Kosten des Busses. Ein herzliches Dankeschön an das Orgateam „Café unterm Kirchturm“ und dem Wanderverein für den Bus.

9.10 Kommunales Sturzflutrisikomanagement – Aufruf an die Bürgschaft
Für die Erstellung des Kommunalen Sturzflut-Risikomanagement bittet die Gemeinde die Bürger an der Umfrage über vergangene Schäden teilzunehmen. Die Mitwirkung der Bürger ist für die Gemeinde unerlässlich. Der Fragebogen kann digital über die Homepage der Gemeinde Ilmmünster ausgefüllt werden. Zudem erscheint der Fragenbogen in der nächsten VG-Mitteilung im November.

Zur Kenntnis genommen

10. Anfragen

Bürgermeister Ott beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Georg Ott Erster Bürgermeister	Kerstin Fleischmann Schriftführung